

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 42  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Stichwort: Gefahrtiergesetz / Gifttiergesetz, Anhörung A17 – 18.03.2020

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2322**

A17, A09

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/7367 und Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8297**

06.03.2020

**Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 18. März 2020**  
Geschäftszeichen: I.A.1/A17

Städtetag NRW  
Regine Meißner  
Hauptreferentin  
Telefon 0221 3771-49  
[regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 32.12.01 N

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Landkreistag NRW  
Dr. Kai Zentara  
Hauptreferent  
Telefon 0211 300491-110  
[k.zentara@lkt-nrw.de](mailto:k.zentara@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 39.40.21

für die Möglichkeit zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und bitten vorab um Verständnis, dass wir uns aus Termingründen auf diese schriftliche Stellungnahme beschränken müssen.

## **A. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gifttiergesetz**

Städte- und Gemeindebund NRW  
Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Telefon 0211 4587-223  
[andreas.wohland@kommunen.nrw](mailto:andreas.wohland@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 15.0.5-005/001

### I. Grundsätzliches

Der nun von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Gifttiergesetzes NRW befasst sich – im Gegensatz zu vorherigen Versionen und dem ebenfalls vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – für ein Gefahrtiergesetz nur mit dem Verbot der Haltung sehr giftiger Tiere.

Wenngleich die Fallzahlen einer Gefährdung der Bevölkerung in NRW durch sehr giftige Tiere in der Vergangenheit als äußerst gering einzustufen sind, begrüßen wir den nunmehr knapp gehaltenen Gesetzentwurf, der grundsätzlich das Ziel verfolgt, Menschen vor erheblichen, von diesen giftigen Tieren ausgehenden Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Gerade unter diesem Aspekt aber verwundert es, dass noch bestehende Haltungen außerhalb genehmigter Einrichtungen im Sinne des § 1 des Entwurfes zwar einer Anzeigepflicht unter Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit unterliegen und an das Vorliegen einer bestehenden Haftpflichtversicherung geknüpft werden sollen, andererseits aber Regelungen zum sachkundigen Umgang oder der sicheren und ausbruchsicheren Verwahrung solcher Tiere unter der jetzt vorgesehenen Zuständigkeit des LANUV nicht vorgesehen sind. Schon in der Gesetzesbegründung selbst (Teil A sowie Teil B) nimmt aber gerade das unbeabsichtigte Entweichen giftiger Tiere aus ihren Terrarien einen breiten Raum ein. Dieser Widerspruch sollte nachvollziehbar erklärt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass auf die kommunalen Ordnungsbehörden keine Überwachungs- oder sonstige Handlungspflichten im Gesetzesvollzug zukommen sollen. Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Landesamt als Sonderordnungsbehörde. Ausweislich der Begründung unter Teil B des Gesetzentwurfes bleiben die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, die durch Tiere der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Arten entstehen, jedoch bestehen. Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Ordnungsbehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe durch das Landesamt hinzugezogen werden.

## II. Zu den Einzelheiten

### 1. Zu § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes

§ 2 Abs. 3 enthält eine Bestandsschutzregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gehaltenen Tiere, wenn die persönliche Zuverlässigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 2) nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird in § 4 Abs. 2 Satz 3 die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Arten verboten. Es könnte diskutiert werden, was unter dem Begriff „Anschaffung“ zu verstehen ist; man könnte beispielsweise auch die eigenen Nachzuchten, die der Tierhalter theoretisch an andere Tierhalter außerhalb Nordrhein-Westfalens abgibt, darunter subsumieren. Eine entsprechende Präzisierung wäre für den Vollzug hilfreich, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die „Anschaffung“ weiterer Tiere als Straftatbestand gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes gewertet wird.

Eine Regulierung der Nachzucht im Bestand beurteilt die Landesregierung jedoch offensichtlich als schwierig. Sie hat in der Begründung des Gesetzentwurfes (zu § 4 Abs. 2, S. 16f. der Drucksache 17/8297) und im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drs. 17/8359, Antwort zu Frage 3) mitgeteilt, dass vom Verbot der „Anschaffung“ (§ 4 Absatz 2 Satz 3) die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Obhut der Haltungsperson befunden haben, nicht umfasst ist. Als Grund hierfür wird insbesondere auf biologische Besonderheiten verwiesen, die eine effektive Kontrolle eines strafbewehrten Vermehrungsverbotes ausschließen. Zum einen könnten bestimmte Arten von Giftschlangen noch Jahre nach einer Befruchtung Nachwuchs hervorbringen und zum anderen spielen die so genannte Parthenogenese eine Rolle, eine Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, die bei einigen der dem Gesetz unterfallenden Tierarten auftritt.

Wir regen an, nochmals zu prüfen, ob Möglichkeiten einer zielführenderen Regulierung bestehen. Eventuell kommt in Betracht vorzuschreiben, dass die Tiere so gehalten werden müssen, dass keine Nachzuchten hervorgebracht werden können; wir verweisen insoweit Artikel 31 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

## 2. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes

Es ist notwendig, die Art und Weise der Information anderer Behörden über Haltungen, das Abhandenkommen von Tieren, den Wechsel des Haltungsortes, den Tod des jeweiligen Tieres datenschutzrechtlich sicher zu gestalten. Wir hatten im vorparlamentarischen Verfahren angeregt, im Gesetz selbst eine Regelung analog zu den Vorgaben des Waffenrechts (vgl. §§ 8 ff. Gesetz über das Nationale Waffenregister zu finden. Ideal wäre ein automatisiertes Verfahren, das es den örtlichen Ordnungsbehörden, den Kreisordnungsbehörden sowie weiteren Behörden aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, namentlich der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ermöglicht, durch selbständigen Zugriff auf die einzurichtende Halterdatenbank festzustellen, in welchen Objekten derart gefährliche Tiere gehalten werden. Es dürfte kaum vermittelbar sein, wenn behördliches Wissen existiert, aber die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden hierauf nicht automatisiert zugreifen können und insbesondere das Risiko besteht, dass Einsatzkräfte, die einer besonderen Fürsorgepflicht unterliegen, mit Gefahrensituationen konfrontiert werden, über die behördliche Kenntnisse im Vorfeld vorliegen. Der nun vorliegende Ansatz einer Nutzung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 2 DSG NRW wird von uns mitgetragen. Es bedarf aber alsbald der Schaffung einer entsprechenden Rechtsverordnung.

## **B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gefahrtiergesetz**

Bei dem vorgelegten Entwurf handelt es sich im Wesentlichen um einen Gesetzgebungsvorschlag, den die seinerzeitige Landesregierung Ende 2016 mit guten Gründen zurückgezogen hatte (vgl. Vorlage 16/4575), u.a. weil erkannt wurde, dass die Kommunen durch die geplanten Vorschriften mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand belastet werden würden, den sie nach dem Konnexitätsprinzip hätten vom Land erstattet bekommen müssen. Es erstaunt, dass die Ausführungen zur Konnexitätsfrage in der nun vorgelegten Fassung äußerst knapp ausfallen, denn es wird schlichtweg behauptet, dass nicht zu erwarten sei, dass die im Konnexitätsausführungsgesetz festgelegte Bagatellschwelle überschritten werde.

Im damaligen vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der damaligen Landesregierung intensiv erörtert, dass mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist und die Grenze des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG allein deshalb überschritten werden dürfte, weil in jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis die Einstellung von mindestens einem wissenschaftlichen Experten und zahlreichen Verwaltungskräfte erforderlich würde, um einen adäquaten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Im Übrigen können auch Belastungen unterhalb der sog. Bagatellgrenze gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG relevant werden, weshalb eine realistische und fundierte Kostenfolgeabschätzung, die den Anforderungen des § 3 KonnexAG genügt, auch bei Anträgen aus dem Landtag selbst obligatorisch sein sollte.

Schließlich verwundert diese Vorgehensweise insofern, als die effektive Umsetzung des Gesetzes, die nur mit einer hinreichenden Mittelausstattung der als Vollzugsbehörden vorgesehenen Kommunen möglich ist, auch im Interesse der Antragsteller liegen müsste.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete

Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen